



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-127

Die Information: ein schützenswertes öffentliches Gut

Urheberinnen:	Tritten Sophie / Rey Alizée
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	3
Einreichung:	24.05.2024
Begründung:	24.05.2024
Überweisung an den Staatsrat:	24.05.2024
Antwort des Staatsrats:	17.09.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 24. Mai 2024 eingereichten und begründeten Motion verlangen ihre Verfasserinnen vom Staatsrat, dass er dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Freiburg (KV; SGF 10.1) vorlegt. Der Entwurf soll dem Staat die Aufgabe übertragen, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die «einen offenen und aufgeklärten öffentlichen Diskurs erleichtern». Die Verfassungsänderung steht den Verfasserinnen der Motion zufolge im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel der Medien und den Herausforderungen in Verbindung mit der Zuverlässigkeit der Informationen. Es wird verlangt, dass der Staat nicht nur die Pressefreiheit garantiert, sondern auch für einen qualitativ hochstehenden öffentlichen Diskurs und den Zugang zu einer vielfältigen und überprüfbaren Information sorgt. Die Einrichtung eines Fonds, wie ihn bereits gewisse europäische Länder kennen, könnte nach der Meinung der Verfasserinnen der Motion dazu beitragen, in Umsetzung einer kantonalen Medienpolitik die Unabhängigkeit der Freiburger Medien zu wahren.

I. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass die mit der vorliegenden Motion angesprochenen Fragen in den vergangenen Jahren bereits wiederholt in Politik und Gesellschaft diskutiert wurden. Der Kanton Freiburg stellt in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar. Vor dem Hintergrund des digitalen Wandels der Medienbranche beauftragte der Grosse Rat im September 2021 den Staatsrat, eine Bestandsaufnahme der Freiburger Medienlandschaft zu erstellen und die Zukunftsaussichten zu analysieren (2021-GC-16; *Aktuelle Lage, Finanzierung und Zukunft der Freiburger Medien*). Der Bericht des Staatsrats zum Postulat liefert einige präzise Antworten zu bestimmten Themen, die in der vorliegenden Motion aufgegriffen werden, insbesondere zu den Eigentumsstrukturen der wichtigsten Freiburger Medien, zur Medienvielfalt und zu den wirtschaftlichen Herausforderungen. Im Anschluss an den Bericht zum Postulat hat die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) zwei Runde Tische mit Vertreterinnen und Vertretern der Freiburger Lokalmedien organisiert, um die medienpolitischen Bedürfnisse und Aussichten auf Bundes- und Kantonsebene auszuloten. Der Staatsrat hat die Ergebnisse dieser Gespräche analysiert und im Februar 2024 vorübergehende Massnahmen getroffen, um die Innovations- und Investitionsfähigkeit der

wichtigsten Freiburger Medien vor dem Hintergrund des digitalen Wandels zu unterstützen und die Jugendlichen für das regionale Geschehen zu sensibilisieren.

Zur Erinnerung: Die vom Staatsrat beschlossenen Massnahmen mit einer Geltungsdauer von vier Jahren beinhalten Folgendes:

- > Innovationshilfe in Form eines Beitrags an die Investition in Digitalisierungsprojekte von Regionalmedien
- > Übernahme der Hälfte der Kosten für das Abonnement der Medien bei der Nachrichtenagentur Keystone-SDA
- > Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum

Zum Schluss hat der Grosse Rat Ende März 2024 das Gesetz über den Zugang der jungen Erwachsenen zu den Medien (SGF 954.1) verabschiedet, das es dem Staat ermöglicht, allen jungen Erwachsenen, die im Kanton wohnen und 18 Jahre alt werden, ein Jahresabonnement einer Regionalzeitung zu schenken. Das Ziel dieser neuen Leistung ist es namentlich, die jungen Erwachsenen für das institutionelle und demokratische Leben im Kanton zu sensibilisieren. Das Angebot existiert seit Mai 2024 und ist fürs Erste auf fünf Jahre beschränkt.

Diese verschiedenen Massnahmen zeigen, dass der Staatsrat bereits viel unternommen hat, um die Freiburger Medien ganz im Sinne der Verfasserinnen der Motion im Hinblick auf den digitalen Wandel zu unterstützen. Er hat dies getan, obwohl die Medienpolitik grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Bundes fällt. Bezüglich der in der Motion erwähnten Herausforderungen ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonsbehörden der Medienkompetenz grosse Bedeutung zuschreiben und zwar auf allen Stufen der obligatorischen Schule. Die Schulung in Medienkompetenz ist auch eine der drei Achsen der digitalen Bildung gemäss dem Westschweizer Lehrplan (PER). Sie zielt darauf ab, einen kritischen Blick zu entwickeln, um Medienproduktionen zu analysieren, indem Artikel gelesen und Sendungen gehört oder angesehen werden. Im deutschsprachigen Kantonsteil müssen die Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielen des Lehrplans 21 ein Verständnis für die Rolle und die Bedeutung der Medien für den Einzelnen, die Gesellschaft, die Wirtschaft, die Politik und die Kultur entwickeln. Sie müssen ausserdem fähig sein, sich in einer Welt zu orientieren, die sich rasch verändert und die von den Medien und den Informationstechnologien geprägt ist. Sie müssen die Medien und die herkömmlichen wie die neuen Kanäle selbstständig, kritisch und kompetent nutzen und die damit verbundenen Chancen und Risiken beurteilen können. Auch auf der Sekundarstufe II und in der Berufsbildung wird das Thema Medien behandelt. Unter anderen befasst sich der Unterricht mit der Prüfung der Informationsquellen. In dieser Hinsicht entsprechen die im Unterricht umgesetzten Schritte den Anliegen der Verfasserinnen der Motion, die eine Förderung der Informationskultur durch Bildungs- und Unterstützungsmassnahmen verlangen.

Was die Unabhängigkeit der Medien betrifft, hat diese mehrere Dimensionen, die differenziert zu betrachten sind. Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Regionalmedien im Kanton Freiburg – im Gegensatz zu den Medien in den meisten anderen Kantonen – nicht einem Wirtschaftsakteur ausserhalb des Kantons gehören, wie dies etwa bei den grossen Westschweizer Mediengruppen der Fall ist. Damit sind die Freiburger Medien in der privilegierten Lage, der regionalen Berichterstattung weiterhin einen vorrangigen Stellenwert geben zu können. Im Übrigen gewährleistet Artikel 17 der Bundesverfassung die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen. Eine derartige Bestimmung existiert auch in der Kantonsverfassung, die Folgendes ausdrücklich festlegt: *«Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet.»* (Art. 20 Abs. 1 KV).

Was die Instrumente zur Förderung der Medienvielfalt und zur besseren Verbreitung von Qualitätsjournalismus betrifft, so gibt es in der Schweiz bereits zahlreiche Stiftungen, die mit denen vergleichbar sind, die von den Verfasserinnen der Motion erwähnt werden. Man kann sich beispielsweise an die Stiftung für Medienvielfalt in Basel oder an die Fondation Aventinus in Genf wenden. Die Vereine FIJOU (Verein zur Finanzierung von Journalismus) und Nouvelle Presse setzen sich in der Westschweiz für die Unterstützung qualitativ hochwertiger Medienprodukte ein. Im Jahr 2021 gründeten diese beiden Vereine den Pacte de l'enquête et du Reportage. Im Rahmen dieses Pakts werden öffentliche und private Gelder gesammelt, um die Durchführung von journalistischen Investigativprojekten durch unabhängige Journalistinnen und Journalisten zu unterstützen (Journafonds). In diesem Rahmen werden auch Anstrengungen unternommen, die sich an das junge Publikum richten. Freiburger Medien haben vereinzelt Stiftungsgelder für die Durchführung von Projekten erhalten. Darüber hinaus gewährten öffentliche Körperschaften des Kantons, insbesondere die Stadt Freiburg, finanzielle Beiträge an Stiftungen, die im Bereich der Medienförderung tätig sind.

In rechtlicher Hinsicht ist der Staatsrat der Ansicht, dass die geltenden Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen ausreichen, um Massnahmen zur Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit Informationen umzusetzen. Neben den bereits erwähnten Verfassungsbestimmungen überträgt Artikel 137 Abs. 2 KV dem Staat und den Gemeinden die Aufgabe, das staatsbürgerliche Bewusstsein zu fördern. Auf Gesetzesstufe gehören diese Ziele zu den Aufgaben der Schule gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die obligatorische Schule (SchG; SGF 411.0.1) und sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne.

Aufgrund dieser Darlegungen und da der Grossteil der Wünsche der Verfasserinnen der Motion auf andere Weise bereits erfüllt wurde, empfiehlt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.